

Freiwillige Vereinbarung gem. § 28 (3) Ziffer 4 b NWG zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes in der Kooperation Leer

- Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger -

zwischen

den Wasserversorgungsunternehmen **WV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WV Overledingen, WV Rheiderland, Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AöR** nachstehend Wasserversorgungsunternehmen (WVU) genannt, vertreten durch den WV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme,

und

Name, Vorname		Telefon / Mobil
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.		Telefax
PLZ	Wohnort	E-Mail
IBAN		BIC
Registrier-Nr. aus Agrarförderantrag <u>03</u> (unbedingt angeben!)		
Zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer		<input type="text"/>

nachstehend Bewirtschafter genannt.

§ 1 Zweck

Die Vereinbarung dient dazu, die grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Trinkwassergewinnungsgebieten zu fördern.

§ 2 Fördergegenstand

Gefördert werden die in § 3 aufgeführten Maßnahmen zur grundwasserschonenden Bodennutzung in dem dort genannten Umfang in den Trinkwassergewinnungsgebieten

Hesel-Hasselt und Collinghorst.

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, spätestens ab 2023 für die Dauer dieses Vertrages jährlich mit dem Auszahlungsantrag die Angaben aus dem GAP-Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis einschließlich der Angaben zu beantragten Agrarumweltmaßnahmen auf elektronischem Weg (ANDI-Verfahren) zur Verfügung zu stellen.

Die Teilnahme an der Wasserschutzberatung ist verpflichtend. Es werden schlagspezifische Aufzeichnungen zur Düngung, zum Pflanzenschutz und zur Ertragserwartung sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens vom Bewirtschafter bereitgestellt. Die Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

§ 3 Bewirtschaftungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen

- 1) Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die nachfolgende Maßnahme in dem genannten jährlichen Flächenumfang in den o. g. Trinkwassergewinnungsgebieten umzusetzen und dabei die unter 2) aufgeführten Mindestanforderungen zu beachten. Darüber hinaus gelten die im jeweiligen Auszahlungsantrag zu diesem Vertrag festgelegten Bewirtschaftungsauflagen.

Maßnahmenbezeichnung ¹	Vertrags-Nr. ²			Jährlicher Flächenumfang ³
	FV-Code ¹	Datum		ha
Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger	I.A	2023		

¹ **Maßnahmenbezeichnung** gem. Maßnahmenkatalog des MU. Pro Maßnahme ist nur ein Vertrag je Kalenderjahr zulässig.

² **Vertrags-Nr.: FV-Code** gem. Kombinationstabelle zum Doppelförderungsabgleich + **Datum** der Unterschrift dieses Vertrages (JJJJMMTT)

³ **Jährlicher Flächenumfang:** Mittelwert (zwei Dezimalstellen) für den gesamten Vertragszeitraum, der in den einzelnen Vertragsjahren unter- und überschritten werden darf (einzelne Jahre ohne Maßnahme sind zulässig). Der Mittelwert ist mindestens zu erfüllen.

- 2) Mindestanforderung:
*Verzicht auf die Ausbringung tierischer Wirtschaftsdünger in gebietsspezifisch definierten Zeiträumen.
Die detaillierten Beschränkungen der Gülle- und Jaucheausbringung sind im Auszahlungsantrag festgelegt.*
- 3) Der jährliche Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der im Einzeljahr tatsächlich unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsauflagen bewirtschafteten Fläche und den vereinbarten Hektarsätzen (Ausgleich pro ha). Bei einer Überschreitung des für freiwillige Vereinbarungen zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets ist das WVU berechtigt, den jährlichen Ausgleichsbetrag zu kürzen.
- 4) Die Ausgleichszahlungen werden vom WVU jährlich auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel bestätigt. In jedem Jahr ist ein Auszahlungsantrag zu stellen. Für die Einreichung gelten die in den Auszahlungsanträgen genannten Fristen. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres, in dem die Bewirtschaftungsauflagen erbracht wurden.
- 5) Die Auszahlung kann unterbleiben, wenn auf den Vertragsflächen überhöhte N_{min}-Gehalte von mehr als 75 kg N/ha in 0-90 cm Bodentiefe bei Kontrolluntersuchungen im Herbst gemessen werden.
- 6) Mit der Maßnahme darf erst nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch das WVU begonnen werden. Die Beantragung und Inanspruchnahme anderer Fördermittel oder Zuwendungen für die vereinbarte Maßnahme ist auf den Vertragsflächen unzulässig.
- 7) Im gesamten Betrieb sind die Grundsätze der Guten fachlichen Praxis und die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 32 der Verordnung (EU) 2021/2115 als Mindestvoraussetzung für die Ausgleichszahlungen verpflichtend einzuhalten.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt gemäß Rahmenvertrag der Kooperation Leer mit dem Land Niedersachsen vom **01.01.2023** bis zum **31.12.2027** (mindestens 5 Jahre).

Die Vereinbarung endet vorzeitig für Vertragsflächen die durch eine Neufestsetzung der Wassereinzugsgebietsgrenzen nicht mehr in der Förderkulisse liegen.

§ 5 Kündigung

- 1) Das WVU ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.
- 2) Der Bewirtschafter ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn eine Betriebsaufgabe erfolgt oder für Pachtflächen eine Pachtverlängerung nicht möglich ist. Bei Bewirtschafterwechsel ist von dem Bewirtschafter sicherzustellen, dass die eingegangenen Verpflichtungen auf den Nachfolger übergehen und der Bewirtschafterwechsel dem WVU innerhalb eines Monats angezeigt wird.
- 3) Im Todesfalle hat der Nachfolger des Bewirtschafters das Recht zur Vertragskündigung.
- 4) Gehen während der Dauer der Vereinbarung Flächen auf andere Personen über, ist der Bewirtschafter zur Kündigung der betroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen berechtigt, wenn diese nicht über verbleibende Flächen erfüllt werden können.
- 5) Werden Anforderungen aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht oder aus dem europäischen Beihilferecht so geändert, dass sie Anforderungen dieser Vereinbarung betreffen, ist die Vereinbarung ggf. anzupassen. Wird eine solche Anpassung von dem Bewirtschafter nicht akzeptiert, endet seine Verpflichtung ohne Rückforderung berechtigt gezahlter Ausgleichsleistungen.

- 6) Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 7) Freiwillige Vereinbarungen können nicht abgeschlossen werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb noch Rückerstattungen aufgrund von unzulässig gewährten EU-Beihilfen leisten muss.
- 8) Freiwillige Vereinbarungen können nicht abgeschlossen werden, wenn sich der landwirtschaftliche Betrieb aufgrund finanzieller Schwierigkeiten in existentieller Not befindet.

§ 6 Rückzahlung

- 1) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (1) ist das WVU berechtigt, Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. noch nicht ausgezahlte Ausgleichszahlungen einzubehalten.
- 2) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) hat der Bewirtschafter ggf. vorausgezahlte Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Bewirtschaftungsmaßnahmen anteilig und unverzüglich in einer Summe zurückzuzahlen.
- 3) Wird am Ende des Vertragszeitraumes eine Unterschreitung des Flächenumfanges im fünfjährigen Mittel gem. § 3 festgestellt, führt dies nicht zu einer Kündigung oder Rückforderung berechtigt gezahlter Ausgleichsleistungen.
- 4) Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis und gegen die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 können zu Sanktionen und Rückzahlungsverpflichtungen führen. Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis im Bereich Düngerecht und Pflanzenschutz führen im Jahr des Verstoßes zu Kürzungen von bis zu 20% bei allen Freiwilligen Vereinbarungen des Betriebes.
- 5) Rückzahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung zu leisten. Ab Fälligkeit ist der zurückzuzahlende Ausgleich mit 5% pro Jahr über dem jeweils aktuellen Basiszinsatz zu verzinsen (BGB §§ 247, 288).

§ 7 Sonstiges

- 1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Der Bewirtschafter erklärt sich mit der Prüfung der Angaben aus dieser Vereinbarung auf eine unzulässige Doppelförderung einverstanden. Weiterhin verpflichtet sich der Bewirtschafter, das WVU unverzüglich über im Betrieb festgestellte Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis zu informieren.
- 3) Das WVU hat das Recht, selbst oder durch beauftragte Personen die Vertragsflächen jederzeit zu betreten und dort Untersuchungen (z. B. N_{min}-Beprobungen) durchzuführen.
- 4) Ansprüche des Bewirtschafters gegenüber dem WVU, die über die in § 3 festgelegten Ansprüche hinausgehen, bestehen nicht.
- 5) Auszahlungen für Freiwillige Vereinbarungen im Trinkwasserschutz über 10.000 Euro pro Jahr und Betrieb werden auf einer website des Landes Niedersachsen veröffentlicht.
- 6) Die Vereinbarung wird durch die Wasserversorgungsunternehmen **der Kooperation Leer**, vertreten durch den Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme abgeschlossen.

Wasserversorgungsunternehmen

Bewirtschafter

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum (wie in § 3 Abs. 1)

i. A.
.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)